

## Werk

**Titel:** 3. Politische und Kirchengeschichte des Mittelalters

**Ort:** Köln ; Wien

**Jahr:** 1974

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735\\_0030|log47](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0030|log47)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

1187 ununterbrochen das Marschallamt im Bistum Paderborn inne. Der „komplexe Sozialstatus“ (S. 161) vor allem der jüngeren Linie Marschall ist einerseits durch adliges „Ansehen und Macht“ (S. 161), andererseits durch „rechtliche und faktische Bindung an den Dienstherrn“ (S. 161) geprägt. Eine Tabelle des Grundbesitzes (mit einer Karte) und eine Stammtafel fassen die Ergebnisse anschaulich zusammen.  
G. Spreckelmeyer

Ingrid Hei d r i c h, Die merowingische Münzprägung im Gebiet von oberer Maas, Mosel und Seille, Rhein. Vjbl. 38 (1974) S. 78—91, untersucht eine der wenigen Regionen des Merowingerreiches, in denen Prägstätten in größerer Anzahl nachweisbar sind. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß eine Voraussetzung für die Existenz dieser Münzorte der Salzhandel gewesen ist. Ob, wie die Verfasserin vermutet, auch Mouzon, Dun, Pierrefitte sowie die weiter südlich gelegenen Grand, Anelot und Langres noch zu dem Salzhandelszentrum an der Seille gehört haben, wird man allerdings bezweifeln dürfen. Heinz Thomas

Günter P. F e h r i n g, Kirche und Burg, Herrensitz und Siedlung, ZGORh 120 (1972; ersch. 1973) S. 1—50, weist darauf hin, daß sich nach dem Vorbild anderer Länder auch in Südwestdeutschland die „Archäologie des Mittelalters“ entwickelt hat, die als Zweig der historischen Forschung ihren Beitrag zur Lösung mancher Frage leistet, und legt die bisher gewonnenen Erkenntnisse zu den im Titel genannten Komplexen, durch 36 Abb. verdeutlicht, vor. H. v. M.

### 3. Politische und Kirchengeschichte des Mittelalters

1. Frühes Mittelalter (bis 911) S. 585. 2. Hohes Mittelalter (911—1250) S. 590. 3. Spätes Mittelalter (1250—1500) S. 594. 4. Kreuzzüge S. 595. 5. Mönchtum, religiöse und häretische Bewegungen S. 598.

Rolf H a c h m a n n, Die Goten und Skandinavier (Quellen und Erörterungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker N. F. 34 [158]) Berlin 1970, de Gruyter, XIII u. 584 S. — Bei der Erforschung der germanischen Frühzeit Geschichtswissenschaft, Archäologie und Germanistik mit ihren Aussagen heranzuziehen, ist schon mehrfach unternommen worden; daß die Versuche jedoch bisher eigentlich ohne Erfolg geblieben sind, liegt wohl an der Vermischung der Methoden und Ergebnisse: jeder arbeitete in den Nachbardisziplinen immer nur mit seinen Methoden und suchte sich hier nur die seine Theorie unterstreichenden angeblichen Beweise heraus. Der Vf. sieht den Ausweg aus dieser Sackgasse in zwei methodischen Prinzipien, die er konsequent durchhält: einmal in einer „exemplarischen“ Untersuchung, das heißt der Beschränkung auf einen einzigen „Stamm“, und zweitens im Verzicht auf jede „gemischte“ Argumentation, d. h. in dem Versuch, in jeder Disziplin nur mit den ihr gemäßen Methoden und Argumenten zu arbeiten, und erst am Ende in einem „methodischen Überbau“ die anderen Ergebnisse zum Vergleich heranzuziehen. So will auch der Rezensent sich, um eine Vermischung zu vermeiden, im wesentlichen auf die „Probleme der historischen Quellen“ beschränken. Die erste faßbare Selbstaussage sind die *Getica* des Jordanes, die natürlich sogleich die Frage nach der Vorlage, die Cassiodor gegeben hat, aufwerfen. Jordanes spielt den Anteil der Vorlage wohl eher herunter; vielleicht könnte hier eine von A. Fuchs (*Museum Helveticum* 14, 1957, S. 250 f.) vorgeschlagene Konjektur der einschlägigen Stelle (MGH Auct. ant. 5/1, 54) weiterhelfen: *ad triduanam lectionem dispensatoris eius* (sc. Cassiodori) *beneficio* *(admissus)* *libros ipsos*.

*antehac <iam diligenter lectos> relegi.* Mit der Frage nach den Vorlagen Cassiodors taucht dann das Ablabius-Problem auf. H. sucht diesen *descriptor egregius gentis Gothorum* als römischen Beamten im Dienste Alarichs II. (484—507) nachzuweisen und schreibt ihm einen großen Teil der Westgotengeschichte zu. Das würde über das bisher von Ablabius Bekannte (vgl. H. Gärtner, *Reallex. d. germ. Altertumskunde* 1, 1968, Sp. 10) weit hinausführen, doch bleiben wohl Zweifel an einzelnen Zuschreibungen bestehen. So scheint mir etwa das *ut Favius ait* (Getica XXIX 151), das H. zu *Ablabius* emendiert, doch besser von N. Wagner (*ZfdA* 100, 1971, S. 40 ff.) mit *Flavius* (= Cassiodor) aufgelöst. Auf Ablabius aber geht nach H. nun der Bericht über die Herkunft der Goten aus *Skandza* und ihre Landung in *Gothiskandza* (Getica IV 25 und XVII 94—95) zurück, und die Auflösung dieser Bezeichnungen mit Skandinavien und der „Gotenküste“ an der Ostsee stellt H. in Frage. Dieses Skandza-Scandia habe Ablabius vielmehr von Ptolemaeus übernommen, und durch ihn sei die Skandinavien-Herkunft der germanischen Völker gleichsam topisch in die weitere Überlieferung eingedrungen, wie sie dann bereits in den Herkunftssagen der Langobarden, Franken, Burgunder und Sachsen zu finden sei. Das letzte Wort scheint mir hier noch nicht gesprochen zu sein, und ich könnte mir denken, daß uns möglicherweise eine kritische Überprüfung der Editionen unserer Quellen hier weiterhelefen könnte. Ein Beispiel: auch die Langobarden sollen aus Skandinavien gekommen sein, Beweis ist der erste Satz der Origo (nach H. hier von Jordanes-Ablabius abhängig), der in der Edition von G. Waitz (*MG SS rer. Lang.*, 1878, S. 2) so lautet: *Est insula qui dicitur Scadanan*, ein Text, der sich jedoch in keiner der drei Hss., die die Origo überliefern, findet. Vielmehr schreibt die Madrider Hs. aus dem 10. Jh.: *Id est sub consule qui dicitur Scadanan*, der Codex aus La Cava (12. Jh.): *Id est consuli qui dicitur Scadanan* und der Codex aus Modena (10. Jh.): *Erat insula quae dicitur Scadan*. Eine gründliche Überprüfung der Überlieferung, ihres Wertes, der gegenseitigen Abhängigkeiten, könnte vielleicht gerade bei solchen topographischen Angaben zu neuen Ergebnissen führen. Daß es sehr notwendig ist, von vorgefaßten Meinungen wegzukommen, zeigt dann gerade H.'s Untersuchung der germanistischen Tradition. Hier hat Gustav Kossinna zweifellos viel Unheil angerichtet, der um jeden Preis Kulturgebiet, Völkerstamm und Spracheinheit zur Deckung bringen wollte, und der unser Bild vom skandinavischen Norden als der *officina gentium* wohl mitbestimmt hat. Gibt uns schließlich wenigstens die Archäologie eine Hilfe? Bevölkerungsstatistische und siedlungsgeographische Untersuchungen jedenfalls scheinen es auszuschließen, daß Skandinavien in dieser Frühzeit wirklich eine *vagina nationum* gewesen sei, lassen sogar eher eine umgekehrte Wanderbewegung vermuten. Ein archäologischer Zusammenhang zwischen dem Fundgut festländischer und skandinavischer Bevölkerungsgruppen ist möglich, beim gegenwärtigen Forschungsstand aber nicht nachzuweisen. So bleibt schließlich nicht viel an wirklich gesicherten Ergebnissen, und der eigentliche Wert des Buches liegt auch wohl mehr in der hier angewandten Methode, in der Beschränkung auf die jeweilige Disziplin, in der exemplarischen Fragestellung und in dem überlegten In-Frage-Stellen.

Kurt Reindel

Bernard S. Bachrach, *A History of the Alans in the West. From Their First Appearance in the Sources of Classical Antiquity through the Early Middle Ages* (Minnesota Monographs in the Humanities, Bd. 7) Minneapolis 1973, University of Minnesota Press, 161 S., 6 Karten im Text, 8 Tafeln, \$ 11.50. — Mit dem vorliegenden Werk hat der Vf. versucht, den regional und chronologisch undurchsichtigsten Teil der alanischen Geschichte zur Darstellung zu bringen. Die nomadischen Alanen siedelten laut Ptolemäus zwischen Don und Kaukasus; später sind sie im unteren Donauebereich belegt. Im 4. Jh. zogen

größere Teile von ihnen in die pannonische Tiefebene und am Anfang des 5. Jh. nach Gallien und Spanien (mit den Vandalen). Nicht immer ist allerdings mit Sicherheit zu entscheiden, ob die in den zeitgenössischen Quellen Genannten auch wirklich Alanen waren. Dazu hat vor allem die vom Vf. selbst betonte Assimilationsfähigkeit der Alanen beigetragen. Innerhalb von nur zwei Generationen wandelten sie sich von nomadisierenden, kriegerischen Viehzüchtern zu fest ansässigen Grundbesitzern, die vereinzelt bald führende politische Rollen übernehmen sollten. Ihr Einfluß auf Heerwesen, Kunst, Kirche und Literatur im europäischen Frühmittelalter ist zwar nicht genau zu ermessen, doch darf er keineswegs unterschätzt werden. — Zur Bestimmung der alanischen Siedlungsausdehnung im Westen und zu ihrer Dauer steht eigentlich nur die zuweilen sehr ungenaue schriftliche Überlieferung zur Verfügung. Die archäologischen Funde versagen fast vollkommen, da spezifische Merkmale kaum vorhanden sind; so ist beispielsweise die auffallende Schädeldeformation auch bei anderen ethnischen Gruppen vertreten. Der Vf. legt dementsprechend notgedrungen ein besonderes Gewicht auf die Ortsnamen. Aber gerade bei diesen bleibt aufgrund ihrer meist erst sehr späten erstmaligen Nennung (vielfach erst im Hochmittelalter) trotz der Bestandteile, die auf den Volksnamen schließen lassen könnten, eine Zuweisung an die Alanen sehr fraglich (z. B. Alain, Algans, Alland'huy). Ist der Leser sich jedoch dieser Quellenlage bewußt, so wird er aus dem Werk von Bachrach großen Gewinn ziehen können.

Torsten Capelle

Ulrich N o n n, Vom maior domus zum rex. Die Auffassung von Karl Martells Stellung im Spiegel der Titulatur, Rhein. Vjbl. 37 (1973) S. 107—116. — Karl Martell hat sich selbst nie als *princeps*, geschweige denn als *rex* bezeichnet. In historiographischen Quellen der Zeit wird er oft *princeps* genannt, Privaturkunden rechnen in königsloser Zeit nach den Jahren seines Hausmeieramtes. Gregor III. schreibt 739/40 zwei Briefe an den *subregulus* Karl, doch ist dieser Titel zu wenig präzise, um weitreichende Schlüsse daraus zu ziehen. Eine Eintragung in den Kalender des hl. Willibrord (Par. lat. 10 837), die N. — Levison folgend — als zeitgenössisch bezeichnet, hat beim Todesdatum dem Hausmeier den Königstitel beigelegt. N. hält einen Irrtum des Schreibers für möglich, doch wird man angesichts der anderen historischen Notizen, die sich in dem Kalendarium finden, diese Möglichkeit ausschließen müssen. Später ist der Königstitel für den Hausmeier durchaus üblich geworden.

Heinz Thomas

François Louis G a n s h o f, Stämme als „Träger des Reiches“, ZRG Germ. 89 (1972) S. 147—160, setzt sich kritisch mit Walther Kienasts „Studien über die französischen Volksstämme des Frühmittelalters“ (1968, vgl. DA 24, 556) auseinander, dessen These, die Stämme seien die Grundlage des politischen Aufbaus sowohl Frankreichs als auch Deutschlands gewesen, er — mit einer Einschränkung (Normandie) — lebhaft widerspricht.

A. G.

Friedrich P r i n z, Klerus und Krieg im frühen Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 2) Stuttgart 1971, Hiersemann, XXIV u. 216 S. — Ausgehend von der Diskrepanz zwischen der jurisdiktionellen Norm, die dem Klerus Waffentragen und Kriegführung verbot, und dem tatsächlichen Erscheinungsbild, das den Klerus nicht nur institutionell in die Heeresdienste für das Reich verflochten, sondern ihn selbst auch noch persönlich kämpfend an den kriegerischen Unternehmungen teilnehmen sah, stellt der Vf. die Frage nach dieser unterschiedlichen Entwicklung. Die Untersuchung hat den Schwerpunkt auf die Karolingerzeit gelegt und sich damit von der etwa gleichzeitig im Druck

erschienenen Wiener Dissertation von L. Auer über den Kriegsdienst des Klerus unter den sächsischen Kaisern (vgl. DA 28, 283 u. 615) abgegrenzt. In einer eindrucksvollen Fülle von Beispielen kann Prinz herausarbeiten, wie die Kirche einfach schon rein faktisch durch ihr zahlenmäßig großes Aufgebot zum „wichtigsten Pfeiler der karolingischen Militärmonarchie“ wurde, anfangs zu diesem Dienst gezwungen, sich aber mehr und mehr mit ihr identifizierend. Die Legitimation, die für solches Tun auf einem beschränkten Gebiet allenfalls noch die Slawenkämpfe und Heidenkriege geben konnte, trat aber doch weit zurück hinter der kriegerischen Mentalität des die Kirche beherrschenden Adels. An diesem „aristokratischen Charakter der Prälatenkirche“ scheiterten die entgegenstehende Gesetzgebung der Kirche ebenso wie die Reformbemühungen unter Bonifatius, unter Ludwig dem Frommen oder sogar noch im gregorianischen Zeitalter. Vielmehr ging das ottonisch-salische Reichskirchensystem, als dessen exemplarischen Vertreter dem Erzbischof Brun von Köln ein eigenes Kapitel gewidmet worden ist, konsequent den gleichen Weg weiter, der mit Besitzverleihungen und der Vergabe von Hoheitsrechten frühere Kriegsdienste belohnte und künftige ermöglichte. Der Vorteil lag auf beiden Seiten; wie schon die Karolinger, so erlangte auch das deutsche Königtum durch die militärische Nutzung der Kirche die faktische Vormachtstellung in Europa, während die Kirche sich hier die Grundlagen ihrer künftigen geistlichen Landesherrschaft schuf. Daß durchweg reale Herrschaftsstrukturen in der Kirche wenigstens im Frühmittelalter stärker waren als der religiöse Impetus, ist das nachdenklich stimmende Ergebnis der kenntnisreichen und klar durchdachten Untersuchung des Verfassers.

Kurt Reindel

Marion Gibbs, *The Decrees of Agatho and the Gregorian Plan for York*, *Speculum* 48 (1973) S. 213—246, stellt die stark parteiisch gefärbten ma. Nachrichten (und Fälschungen) über den seit Erzbischof Wilfried von York († 709/710) geführten Streit mit Canterbury um den Primat in England zusammen und analysiert die neueren Forschungen über das Thema.

G. S.

Herwig Wolfram (Hg.), *Intitulatio II. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert* (MIOG Erg.bd. 24) Wien - Köln - Graz 1973, Böhlau Verlag, 556 S., DM 110. — Als chronologische Fortsetzung von Wolframs „*Intitulatio I*“ (1967) (vgl. DA 24, 269) werden in diesem Band die Herrscher- und Fürstentitel des karolingischen Reiches und seiner Nachfolgestaaten untersucht. Im Gegensatz zum ersten Band besteht der zweite aus Beiträgen (mit jeweils eigenen, nicht immer vollständigen Registern) von vier Autoren: I. Herwig Wolfram, *Lateinische Herrschertitel im 9. u. 10. Jh.* (S. 19—178); II. Karl Brunner, *Die fränkischen Fürstentitel im 9. u. 10. Jh.* (S. 179—340); III. Elisabeth Garms-Cornides, *Die langobardischen Fürstentitel (774—1077)* (S. 341—452); IV. Heinrich Fichtenau, „Politische“ Datierungen des frühen MA (S. 453—548). Wie schwierig es ist, die vier äußerst materialreichen Studien zusammenzufassen und unter einheitlichen Kriterien auszuwerten, zeigt das Schlußwort (S. 549—556), dessen Autor Wolfram fast ausschließlich die Ergebnisse der eigenen Untersuchung resümiert. Ebenso schwierig ist es jedoch auch, in einer kurzen Anzeige sinnvolle und begründete Kritik zu üben. Daher möge man es dem Rez. verzeihen, wenn er nur einige wenige Bemerkungen macht, die sich, wenn möglich, auf den gesamten Band beziehen: Bei den Beiträgen Wolframs (Einleitung, 1. Beitrag und Schlußwort) fällt der schon fast missionarische Eifer auf, mit dem er die Untersuchung von Titeln als wichtig für das Erkennen der herrscherlichen Repräsentanz im Frühma. hinstellt. Dabei wird gerade in seiner Studie überhaupt nicht deutlich, wie die Adressaten — also der wie auch immer strukturierte *populus* — diese Repräsen-

tierungsversuche aufnahmen und verstanden. Diese Reaktion der Betroffenen wird viel eher in Fichtenaus Ausführungen, die weitgehend auf „Privaturkunden“ basieren, und z. T. auch in den Beiträgen von Brunner und Garms-Cornides erkennbar. Diese beiden Autoren gehen auch am meisten auf die beginnende Territorialisierung der Herrschaftsgebiete und damit auf den Übergang von gentil bestimmten zu regional definierten Herrschaftsbegriffen ein und machen das fortschreitende Auseinanderbrechen des karolingischen Reiches schon seit Beginn des 9. Jh. deutlich. Zu bedauern ist, daß die nichtkarolingischen Herrschaften (England, Nordspanien etc.) überhaupt nicht und das Papsttum lediglich von Fichtenau berücksichtigt worden sind. Die von Wolfram für diese Beschränkung angeführten Gründe (S. 552 f.) überzeugen nicht.

Bernhard Schimmelpfennig

Siegfried Epperlein, Karl der Große. Eine Biographie, 4. Aufl., Berlin 1974, VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, 164 S., 22 Abb., 2 Karten. — Das bereits in 4. Auflage vorliegende Buch (1. Aufl. 1971) ist eine für ein breiteres Publikum gedachte Darstellung der Geschichte Karls des Großen, die in klassischer Weise die äußere Politik und die Kriege sowie den inneren Aufbau und die Verwaltung des Reiches gleichmäßig und voneinander getrennt behandelt. Erst in den zusammenfassenden und wertenden Schlußkapiteln über „Die historische Bedeutung Karls des Großen“ und über „Karlslegende und christliches Abendland“ wird die marxistische Grundhaltung des Vf. deutlich. Unter der Voraussetzung, daß das von Karl geschaffene „frühfeudale Großreich“ einer „neuen, zukunftssträchtigen Gesellschaftsordnung den Weg“ bahnte, erscheinen auch das Verschwinden der freien Bauern und die Feudalisierung der Ämter als notwendige Entwicklungen, die dementsprechend nur wenig Kritik erfahren. Die Leistung Karls beim Aufbau und bei der Verwaltung des Reiches wird sehr hoch eingeschätzt und es werden besonders seine Verdienste um die Förderung des geistigen Lebens hervorgehoben.

W. H.

Karl Ferdinand Werner, Das Geburtsdatum Karls des Großen, Francia 1 (1972) S. 115—157. — Nach älteren Kontroversen ist das Geburtsjahr Karls d. Gr. von der Forschung auf das Jahr 742 festgeschrieben worden, weil die Altersangaben der Grabinschrift (*septuagenarius*), der Reichsannalen (*circiter* 71) und Einhards (72) mit annalistischen Traditionen über das Geburtsjahr (742) bestens zu korrespondieren schienen. Der Vf. kehrt zur Auffassung H. Hahns und F. Kurzes zurück, Karl sei 747 geboren (so: Ann. Petaviani und Laubacenses), und gibt folgende Begründung: 1. Unsere Kenntnis über das fast gleichzeitige Auftreten Karls und Karlmanns (geb. 751) als Akteure der politisch-militärischen Szenerie (seit 760 bzw. 762) spreche für eine wesentlich unter 9 Jahren liegende Altersdifferenz der beiden Brüder. 2. Die auf das Jahr 742 gehende annalistische Überlieferung sei aus einer Nachricht zum Tode Karl Martells entstellt (Ann. Fuldenses antiquissimi) und spätem Datums. Daß man am Hofe 814 das Geburtsjahr Karls nicht gekannt habe, gehe aus den ungefähren Altersangaben (s. o.) hervor. Wertlos sei Einhards Zeugnis, da er eine pseudogeneue Zahl gebe, nur um Sueton zu entsprechen. 3. Die Mängel der Edition der Ann. Petaviani G. H. Pertz', insbes. die Fehler in der Scheidung von Grundtext und Zusätzen einzelner Hss., hätten zu einer falschen Bewertung der Datierung ins Jahr 747 geführt. Der Vf. korrigiert das schiefe Bild, das in der Forschung entstanden ist, und zeigt, daß die Notiz über Karls Geburt 747 eine mit 770 abbrechende Gruppe von sechs Zusätzen eröffnet, die nur im Cod. Tilianus (Paris. lat 4995) der Ann. Petaviani enthalten sind. Von der überprüfbaren Richtigkeit dreier Notizen (die Karolinger Remedius, Gisela und Karlmanns Sohn betreffend) schließt er auf die Glaubwürdigkeit der chronologischen

Einordnung der Geburt Karls und Karlmanns, übergeht dabei aber den fehlerhaften Zusatz über einen Sachsenkrieg Pippins 756. Inhalt, Umfang und Indizien, die auf eine Entstehung der Hs. in Paris deuten, lassen den Vf. vermuten, die Vorlage für die Zusätze sei im Umkreis des Hofes Karlmanns entstanden, mit seinem Tode abgebrochen und am Hofe Karls daher unbekannt geblieben. — Der Eindruck einer besonderen Berücksichtigung Karlmanns kann jedoch sekundär sein, denn der Kompilator kann Material der Vorlage ausgelassen haben, weil er Entsprechendes schon im Text der Ann. Petaviani vorfand. Nicht nur die Erwähnung Remedius' von Rouen, auch die Übereinstimmung einer vom Vf. übersehenen, nur im Cod. Tilianus enthaltenen Angabe zu 717 (*die XV*) mit dem Wortlaut der Gesta abbatum Fontanellensium, die die Ann. Petaviani benutzen, und die Überlieferung der für das missaticum Erzbischof Magenards von Rouen bestimmten Variante des Cap. miss. spec. von 802 im Cod. Tilianus deuten nach Rouen und damit in den ehemaligen Reichsteil Karls. Im einzelnen kann an dieser Stelle nicht zu den Problemen einer Neuedition der Ann. Petaviani Stellung genommen werden. Die Mängel der Edition Pertz' gehen noch über das hinaus, was der Vf. zu Recht kritisiert. Ob Karl d. Gr., der als *septuagenarius* starb, bei seinem Tode 66 war? — Gewisse Zweifel bleiben. Norbert Schröder

---

Eduard Hlawitschka, Zur Herkunft der Liudolfinger und zu einigen Corveyer Geschichtsquellen, Rhein. Vjbl. 38 (1974) S. 91—165, vermag in mühevollen Detailuntersuchungen und in Auseinandersetzung mit Karl August Eckhardt den Zusammenhang zwischen verschiedenen Corveyer Quellen zu klären. Auf der Tafel, S. 127, die Hlawitschkas „Ableitungsschema“ vor Augen führen soll, hätten überlieferte und verlorene Tradition besonders gekennzeichnet werden müssen. Als genealogisches Ergebnis der umfangreichen Studie stellt Hl. S. 164 f. fest, „daß Heinrichs I. Mutter Hadwig als *neptis regum* gewiß karolingerblütig gewesen ist, wenngleich sie nicht von Karl d. Gr. selbst, sondern nur von Karls Bruder Karlmann abstammte“. Heinz Thomas

Königswahl und Thronfolge in ottonisch-salischer Zeit, hg. von Eduard Hlawitschka (Wege der Forschung 178) Darmstadt 1971, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, XVIII u. 528 S. — Die Diskussion um die Thronerhebung des deutschen Königs im frühen und hohen MA, die Frage nach den dabei wirksamen Faktoren des Erbrechts, Wahlrechts und Geblütsrechts sind seit dem 1943 erschienenen Buch von Gerd Tellenbach über die Entstehung des deutschen Reiches auf eine neue Grundlage gestellt worden und eigentlich seither nicht mehr zur Ruhe gekommen. Eine in sich geschlossene Auswahl von Untersuchungen aus dieser Diskussion hat der Hg., der selbst mit einer die Problematik klar umreißenen Einleitung in diesem Band vertreten ist, zusammengetragen. Lediglich der erste, bereits 1936 erschienene Aufsatz von Hermann Heimpel, Bemerkungen zur Geschichte König Heinrichs des Ersten (S. 1—45), der nun freilich beinahe schon „klassischen“ Charakter trägt, fällt zeitlich etwas aus diesem Rahmen, alle anderen Beiträge stehen in vielfachem Bezug zu der seit den vierziger Jahren laufenden wissenschaftlichen Diskussion: Martin Lintzel, Zur Designation und Wahl König Heinrichs I. (S. 46—70); Fritz Rörig, Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte (S. 71—147); Helmut Beumann, Die sakrale Legitimierung des Herrschers im Denken der ottonischen Zeit (S. 148—198); Martin Lintzel, Zu den deutschen Königswahlen der Ottonenzeit (S. 199—215); Heinrich Mitteis, Die Krise des deutschen Königswahlrechts (S. 216—302); Walter Schlesinger, Rezension zu: Heinrich Mitteis, Die Krise des deutschen Königs-

wahlrechts (S. 303—308); Martin Lintzel, *Miszellen zur Geschichte des 10. Jahrhunderts* (Miszellen I—IV) (S. 309—388); Karl Schmid, *Neue Quellen zum Verständnis des Adels im 10. Jahrhundert* (Abschnitt I) (S. 389—416); Karl Schmid, *Die Thronfolge Ottos des Großen* (S. 417—508); den einzigen Originalbeitrag bietet Hermann Jacobs, *Zum Thronfolgerecht der Ottonen* (S. 509—528), der in Anknüpfung an die Thesen von Karl Schmid abermals weiterführende Gedanken bringt, wie etwa die gut begründete Unterscheidung von „Sohnesfolge“ und „Wahl nach Geblütsrecht“. Daß hier noch nicht das letzte Wort gesprochen ist, zeigt ja auch die von einem anderen Ansatz aus zu den Thesen Schmid Stellung nehmende Arbeit von Hartmut Hoffmann, *Zur Geschichte Ottos des Großen*, DA 28 (1972) S. 42—73. Hlawitschka hat in seinem Vorwort bedauert, daß nicht auch einzelne Passagen aus einschlägigen Büchern aufgenommen werden konnten, wie etwa dem von J. O. Plassmann, *Princeps und Populus* (1954). Auch an Siegfried Haider, *Die Wahlversprechen der römisch-deutschen Könige bis zum Ende des 12. Jh.* (1968) hätte man denken können; vielleicht wäre dadurch der machtpolitische Aspekt bei der deutschen Königserhebung noch stärker zur Geltung gekommen, denn diese „Vorverhandlungen“ sind für uns zumeist gar nicht mehr oder gerade noch in Umrissen erkennbar, wie etwa die Parallelität der Nachfolgeregelung bei Ottonen und Luitpoldingern (vgl. Reindel, in: *Wege der Forschung* 1, 1956, S. 249). Darüber schweigen die Quellen zumeist und führen uns in den meisten Fällen nur den zeremoniellen oder juristischen Schlußakt vor, der bei den ja auch von Rechtshistorikern mitgetragenen Diskussionen im allgemeinen doch sichtbar im Vordergrund steht. Die hier vorliegende sehr nützliche Zusammenstellung wird hoffentlich ein Anlaß sein, die wissenschaftliche Klärung des Fragenkomplexes fruchtbar weiterzuführen.

Kurt Reindel

Siegfried Reicke, *Der Hammersteinsche Ehehandel*, Rhein. Vjbl. 38 (1974) S. 203—224. — Ursula Lewald hat dieses Vortragsmanuskript aus dem Nachlaß des 1972 verstorbenen Heidelberger Ordinarius für Deutsches Recht, Kirchenrecht und bürgerliches Recht herausgegeben und mit einigen Anmerkungen versehen. Die Studie über Hintergründe, Verlauf und Ergebnis der hochpolitischen Auseinandersetzung zwischen den Hammersteinschen Eheleuten Otto († 1036) und Irmingard († 1042) einerseits und dem Mainzer Metropolitener andererseits ist das Musterbeispiel einer im besten Sinne populärwissenschaftlichen Behandlung eines sehr komplexen Themas. Als Einführung in das kirchenrechtliche Denken des Mittelalters ist sie vorzüglich geeignet.

Heinz Thomas

Dagmar Unverhau, *Approbatio-Reprobatio. Studien zum päpstlichen Mitspracherecht bei Kaiserkrönung und Königswahl vom Investiturstreit bis zum ersten Prozeß Johanns XXII. gegen Ludwig IV.* (Historische Studien, Heft 424) Lübeck 1973, Matthiesen Verlag, 418 S. — Die im wesentlichen 1969 abgeschlossene Hamburger Dissertation aus der Schule Otto Brunners setzt ein mit der Schilderung des Verhaltens Papst Johanns XXII. im deutschen Thronstreit zwischen Ludwig von Bayern und Friedrich von Österreich von der Doppelwahl von 1314 bis zum ersten Prozeß vor der Kurie im Jahr 1323, behandelt dann die Interpretation der Begriffe *approbatio* und *confirmatio electionis* durch die Kanonisten seit Gratian und durch die moderne Forschung sowie den seit dem 9. Jh. nachweisbaren Brauch der Adoption des zukünftigen Kaisers durch den Papst, um schließlich mit dem so gewonnenen Material die Formulierung des Themas zu begründen. Die eigentliche Untersuchung beginnt mit dem Investiturstreit; hier sieht die Verfasserin als das entscheidende *Novum* den Anspruch Gregors VII. an, den deutschen König absetzen zu können. Es folgen Kapitel über die Wahl, Kirchenpolitik und Kaiserkrönung Lothars III.

und Friedrichs I. Besonders breiten Raum beansprucht die Behandlung der Doppelwahl von 1198 und der Stellungnahme Innozenz' III. zu den Ereignissen in Deutschland. Innozenz ging — darin liegt die Bedeutung seines Eingreifens — davon aus, daß ihm ein umfassendes Prüfungsrecht gegenüber dem deutschen König als zukünftigem Kaiser zustehe, selbst gegenüber dem „in concordia“ gewählten; dieses Recht schließt die Möglichkeit ein, einem von ihm verworfenen Kandidaten geleistete Treueide für ungültig zu erklären. Die Vorgänge im Zusammenhang mit der Doppelwahl von 1257 machen deutlich, wie weitgehend sich seine Auffassung bis zur Mitte des 13. Jh. durchsetzen konnte. Bonifatius VIII. führte die päpstlichen Ansprüche insofern zu einem neuen Höhepunkt, als für ihn die päpstliche *examinatio* nun eindeutig Gewählte wie Wähler umfaßte und erst die päpstliche *confirmatio* zur Verwaltung des königlichen Amtes berechtigte. Eine letzte Konsequenz zog schließlich Johann XXII., als er Ludwig gegenüber den Standpunkt vertrat, für die Zeit, in der es keinen, d. h. keinen von der Kurie approbierten deutschen König gebe, falle das Reichsvikariat an den Papst. — Die Arbeit beschränkt sich nicht auf den in ihrem Titel angekündigten Fragenkomplex, sondern beschäftigt sich an vielen Stellen auch mit dem Einfluß der deutschen Herrscher auf die Kirche und wird so über weite Strecken zu einer umfassenden Studie über das Verhältnis von Kirche und Königtum in Mitteleuropa seit dem Investiturstreit. Das braucht natürlich kein Fehler zu sein. Leider fällt es aber dem Leser angesichts der Fülle des ausgebreiteten Materials, der Masse der diskutierten Literatur (manche Anmerkungen ziehen sich über mehrere Seiten hin), oft nicht leicht, das Neue der Arbeit, eine klare These oder eine eindeutige Entwicklung zu erkennen; regelmäßige Zusammenfassungen der Ergebnisse hinter den einzelnen Kapiteln (wie auf S. 84 f., S. 277 f. oder S. 296) und ein abschließender Überblick wären hier sicher hilfreich gewesen. Auch die Anordnung des Stoffes stiftet zuweilen Verwirrung; so wird das Verhältnis Johanns XXII. zu Ludwig zweimal, am Anfang und am Schluß der Arbeit, besprochen; was die verschiedenen Ansätze des ersten Kapitels für die Formulierung des Themas einbringen, ist nicht immer ersichtlich; in das Kapitel über Lothar III. schiebt sich ein Abschnitt über Heinrich V. und das Wormser Konkordat, ein anderer über die Wahl Konrads III.; es schließt mit einer allgemeinen Erörterung der Voraussetzungen für die Erlangung der Kaiserwürde, die man eher in der Einleitung des Buches erwartet. Die dem Buch beigelegte Corrigenda-Liste ist bei weitem nicht vollständig.

Wolfgang Stürner

Karin Feldmann, Herzog Welf VI., Schwaben und das Reich, Zs. f. Württ. LG 30 (1971; ersch. 1972) S. 308—326, zeigt mit diesem überarbeiteten, im Konstanzer Arbeitskreis gehaltenen Vortrag am Beispiel eines durchschnittlichen Vertreters des hohen Adels, wie sehr sich die große politische Auseinandersetzung zwischen Staufern und Welfen in vielfältigen land- und lehnrechtlichen Formen vollzog und belegt mit vielen Einzelheiten, wie wenig mit der bisher gebräuchlichen Formel „Machtkampf“ eigentlich ausgesagt wurde. H. v. M.

Otto Wurst, Bischof Hermann von Verden 1148—1167. Eine Persönlichkeit aus dem Kreise um Kaiser Friedrich I. Barbarossa (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 79) Hildesheim 1972, August Lax Verlagsbuchhandlung, X u. 255 S., DM 24. — In der Italienpolitik Kaiser Friedrichs I. spielte Bischof Hermann von Verden eine wichtige Rolle. Die Bedeutung Hermanns wurde vor mehr als hundert Jahren von Florenz Tortual und 1905 von Friedrich Wichmann gewürdigt und der Vf. will in seiner Wiener Dissertation unter Auswertung der Forschungsergebnisse der letzten hundert Jahre sowie neuer Quellen (S. V) ein umfassendes Bild dieser interessanten Persönlich-

keit zeichnen. Bischof Hermann stammte, wie der Vf. wahrscheinlich machen kann, aus dem edelfreien Geschlecht Behr in der Diözese Halberstadt und wurde Anfang 1149 Bischof in Verden, nachdem er im Halberstädter Domkapitel das Amt des Kustos und Thesaurar bekleidet hatte. Seine Amtszeit in Verden war durch Auseinandersetzungen mit seinen mächtigeren Nachbarn, Erzbischof Hartwig von Hamburg-Bremen und Wibald von Corvey bestimmt; sie und Heinrich der Löwe machten die Verfolgung ehrgeiziger territorialer Pläne des Bischofs aussichtslos. Darin sieht der Vf. einen Hauptgrund, daß sich Bischof Hermann seit 1158 ganz der Reichspolitik in Italien widmete, wo er während der Auseinandersetzungen mit den lombardischen Städten und dem Papsttum häufig bei schwierigen Missionen eingesetzt wurde. 1167 ist Bischof Hermann der Malaria vor Rom zum Opfer gefallen. — In einem Regestenanhang hat der Vf. die nicht gerade reichlich fließenden Quellen — zumeist Urkunden — zum Leben des Kirchenfürsten zusammengestellt. Das Ziel des Vf., die Forschungsergebnisse der letzten hundert Jahre zusammenzufassen, scheint mir nicht ganz geglückt zu sein, denn Stichproben ergaben, daß die Arbeit in der Heranziehung neuerer Literatur recht lückenhaft bleibt. Zum Wirken Bischof Hermanns in Italien hätte der Vf. P. Hilsch, *Die Bischöfe von Prag in der frühen Stauferzeit* (vgl. DA 25, 587) heranziehen sollen und zu Bischof Hermann von Hildesheim ist jetzt W. Heinemann, *Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts* (1968) zu vergleichen. Schwerer wiegt es, daß die benutzten Urkunden Heinrichs II. und Heinrichs IV. nicht nach den MGH-Editionen zitiert werden, sondern nach der Ausgabe W. v. Hodenbergs, *Verdener Geschichtsquellen 2* (1857), was auch zu einem sachlichen Fehler führte (S. 50 mit Anm. 10). Auch im Literaturverzeichnis (S. 209 ff.) wäre mehr Sorgfalt angebracht gewesen. D. J.

Michael Richter, *Gerald of Wales. A Reassessment on the 750<sup>th</sup> Anniversary of His Death*, *Traditio* 29 (1973) S. 379—390, gibt einen Überblick über das Leben Giralds von Wales, den man besser unter dem Namen Giraldus Cambrensis (1146—1223) kennt. Besonderes Gewicht legt der Vf. auf die Auseinandersetzung Giralds mit dem Erzbischof von Canterbury Hubert Walter (1193—1205) um das Bistum St. Davids (1199—1203). D. J.

Michele Maccarrone, *Studi su Innocenzo III (Italia Sacra. Studi e Documenti di Storia Ecclesiastica a cura di M. Maccarrone e. a. 17)* Padova 1972, Antenore, VIII u. 452 S. — Der Band vereint die früher gedruckten — jetzt überarbeiteten — Aufsätze des seit Jahrzehnten um Innozenz III. bemühten Vf. über die Familie von Aquino und die Territorialpolitik Innozenz' III. (vgl. DA 14, 274), über Ordensreformen des Papstes (DA 19, 264) und über Innozenz als Theologen der Eucharistie (zuerst 1966) mit einer neuen Studie über Orvieto und die Kreuzzugspredigt (S. 3—163). Diese geht von einer bisher unbekanntten Quelle aus: in einem Bibel-Codex der P. Morgan Library steht ein Bericht über die Kreuzzugspredigt des Papstes in Orvieto am 1. Mai 1216 und über seinen Tod in Perugia. Maccarrone untersucht die Stellung Orvietos in der Rekuperationspolitik, den Aufenthalt Innozenz' dort und sein Kreuzzugsbemühen, bes. in den letzten Lebensmonaten. Er gewinnt so einen weiteren Beitrag zur Biographie des großen Papstes. Eine ausführliche Rezension legte F. Kempf im *Archivum Hist. Pont.* 10 (1972) S. 359 ff. vor. Leider fehlt dem durch einen gründlichen Index erschlossenen Band der zuerst 1943 im *Archivio della Società Romana* erschienene Aufsatz über die Jugendgeschichte des Papstes, den man gern leichter greifbar hätte. Peter Classen

Heinz Thomas, Die lehnrechtlichen Beziehungen des Herzogtums Lothringen zum Reich von der Mitte des 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Rhein. Vjbl. 38 (1974) S. 166—202. — Bei diesem dem Gedächtnis Herbert Grundmanns gewidmeten Aufsatz handelt es sich um einen erweiterten Exkurs aus der 1973 erschienenen Habilitationsschrift des Vf. (Zwischen Regnum und Imperium, Bonner Historische Forschungen Bd. 70). Er behandelt die bisher unbekanntete Tatsache, daß das Herzogtum Lothringen bereits im Verlauf des 14. Jh. aus dem Reichsverband auszuscheren begann. 1259 noch gilt der *ducatus*, d. h. der Amtsbezirk des ottonisch-salischen Herzogs mit Gerichts- und Geleitrechten, als Reichslehen, 1361 wird dieser *ducatus* in einer umfassenden Lehnurkunde Karls IV. nicht mehr erwähnt; zu Lehen gehen damals nur noch einzelne Vogteirechte sowie als einziges territoriales Lehen die *villa* Ivois mit der dortigen Münze. Gleichwohl hat es damals noch ein Herzogtum Lothringen gegeben, aber das war nicht mehr das ottonisch-salische Amtsherzogtum, sondern ein territoriales Fürstentum, und das ging vom Reich nicht zu Lehen. Schon 1391 hat dann Herzog Karl II. behauptet, daß der *dux Lothoringie* (nach einer anderen Quelle: der *ducatus*) keinen *superior* habe, mit anderen Worten, daß sein Herzogtum von niemandem zu Lehen gehe. Bemerkenswerterweise hat er diese Behauptung nicht gegenüber dem Kaiser aufgestellt, sondern vor dem Pariser Parlament. Die Untersuchung kann wahrscheinlich machen, daß diese erste lothringische „Unabhängigkeitserklärung“ im Zusammenhang mit einer nur kurze Zeit zuvor erfolgten Deklaration der Herzogin von Brabant steht, derzufolge das Herzogtum Brabant — der territoriale Kern des niederlothringischen Herzogtums — ein *franc alleu* sei. Die beiden Herzöge waren beide Reichsfürsten; es erhebt sich die Frage, was eigentlich andere, von der Westgrenze entfernt residierende Reichsfürsten vom Reich zu Lehen genommen haben.

Heinz Thomas (Selbstanzeige)

Burkhard Roberg, Die Tartaren auf dem 2. Konzil von Lyon 1274, *Annuaire Historiae Conciliorum* 5 (1973) S. 241—302. — Im Mittelpunkt der Untersuchung steht eine Verlautbarung der auf dem Konzil von Lyon (1274) anwesenden mongolischen Gesandtschaft, durch die die Konzilsteilnehmer über die Entstehungsgeschichte des ilchanischen Reiches und über dessen Absichten, ein Bündnis zu schließen und Frieden mit allen römischen Christen zu halten, informiert werden. In weit ausholender Erörterung stellt der Vf. die Entwicklung der Beziehungen zwischen den Mongolen und dem Abendland seit dem Mongolensturm des Jahres 1241 dar. Träger dieser Annäherungspolitik waren in den vierziger Jahren des 13. Jh. das Papsttum unter Innocenz IV. (1243—1254) und zwanzig Jahre später die Kreuzfahrerstaaten, die ein Bündnis mit dem Reich der Ilchane anstrebten, um ihren territorialen Bestand zu retten.

D. J.

Francis Rapp, *L'Eglise et la vie religieuse en Occident à la fin du moyen âge* (Nouvelle Cléo 25) Paris 1971, Presses Universitaires, 381 S. — Das Buch soll der Zielsetzung der Reihe nach, in der es erscheint, nicht eigentlich Forschung, sondern eine zusammenfassende Darstellung bringen, und das ist bei dem umfassenden Titel nicht ganz leicht. Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis zeigt, daß der Vf. sein Werk breit genug angelegt hat; es wird in einem ersten großen Abschnitt der Aufbau der monarchischen Machtstellung des Papsttums in Avignon gezeigt, dann das Schisma und der sich daraus entwickelnde konziliare Gedanke, schließlich die Überwindung des Konziliarismus durch das wieder erstarkende Papsttum. Ein zweiter Abschnitt, der *Croyance et piété* überschrieben ist, sucht so verschiedenartige Dinge wie die Bedeutung der Universitäten, die Entwicklung von einer spekulativen zu einer „pastoralen“ Theo-

logie, die Rolle der Orden, der Volksprediger und der Volksfrömmigkeit zusammenzufassen, ein dritter Abschnitt stellt nebeneinander 'L'Eglise latine dans le monde' (Mission, Beziehungen zu Islam und Ostkirche) und 'Les hérésies', ein vierter die Ansätze zur Kirchenreform sowie die mystischen Strömungen. Ein umfassender systematischer Teil sucht dann am Schluß das Résumé aus diesen so verschiedenartigen Bewegungen und Entwicklungen zu ziehen, sucht etwa zu zeigen, wie Nationalstaat und Nationalkirche sich miteinander arrangierten, wie die Kirche sich den neuen wirtschaftlichen Entwicklungen des Spätma. anzupassen versuchte, fragt nach der neuen Rolle der Laien in der Kirche, nach den Beziehungen zwischen häretischen Entwicklungen und sozialen Spannungen usw. In diesem Buch ist alles gesagt, was zum Thema Kirche und religiöses Leben im Spätma. zu sagen ist, eine kluge, ausgewogene Darstellung, die sich bemüht, nichts zu übersehen, alles an seinen Platz zu rücken, dazu eine immense Bibliographie, zu der einzelne Nachträge zu bringen ein geradezu bedmesserisches Unterfangen wäre. Allenfalls könnte man darauf hinweisen, daß der Anteil des weltlichen Elements an der konziliaren Bewegung, auch etwa der Anteil Sigmunds am Konstanzer Konzil, etwas zu kurz gekommen ist, könnte man vielleicht eine Umgruppierung innerhalb des 2. und 3. großen Abschnitts anregen: nähme man das Kapitel 'L'Eglise latine dans le monde' hier heraus, so würden durch ein Zusammenrücken der beiden Abschnitte über die Volksfrömmigkeit und die Häresien vielleicht manche Beziehungen, die hier hin und her laufen, deutlich sichtbar werden. Aber der Vf. gibt selbst zu, daß eine Synthese dieses Zeitraumes von 1300 bis 1500 eigentlich nicht möglich ist; was hier jedoch überhaupt aufzuzeigen war an den auf radikale Lösungen drängenden Tendenzen des 14. Jh. und an den ebenso verzweifelten wie vergeblichen Versuchen des 15. Jh. zu Ausgleich und Vereinheitlichung zurückzufinden, diese Arbeit hat der Vf. kundig und umsichtig geleistet.

Kurt Reindel

M. G. A. V a l e, Sir John Fastolf's „Report“ of 1435: a New Interpretation Reconsidered, Nottingham Mediaeval Studies 17 (1973) S. 78—84, wendet sich gegen eine Unterbewertung der militärischen Bedeutung des Vertrages von Arras (1435) durch Reginald Brill, The English Preparations before the Treaty of Arras: A New Interpretation of Sir John Fastolf's „Report“, September, 1435, Studies in Medieval and Renaissance History 7 (1970) S. 211—247. Dadurch daß in dem Bericht der ehemalige englische Verbündete Burgund als Verräter und Rebell behandelt wird, gegen den Unternehmen nach dem Muster der „verbrannten Erde“ vorgeschlagen werden, habe der Krieg den Charakter einer Strafexpedition angenommen.

D. J.

Marie Luise B u l s t - T h i e l e, Sacrae domus militiae Templi Hierosolymitani magistri. Untersuchungen zur Geschichte des Templerordens 1118/19—1314 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-Hist. Klasse 3. Folge Nr. 86) Göttingen 1974, Vandenhoeck & Ruprecht, 416 S., 8 Taf., ist eine mit großer Sorgfalt gearbeitete Prosopographie der Meister des Templerordens, deren Schwerpunkt allerdings ganz im Hl. Land liegt, ausgenommen selbstverständlich den Templerprozeß, wo der Akzent auf den europäischen Ereignissen ruht. In dieser Beschränkung auf die Biographien der Meister liegt Weisheit, da sich eine wirkliche Geschichte des Templerordens, gerade im Heiligen Land, wegen der Archivverluste nicht schreiben läßt. Dennoch ist etwas herausgekommen, das einer solchen Ordensgeschichte für den Osten so nahe kommt, wie die Quellenlage dies zuläßt. Die Entwicklung des

Ordens im Abendland, für die das Material ja reichlich, wenn auch sehr zerstreut und gewiß nicht annähernd vollständig publiziert ist, wird eigentlich nur bis zum Ende des Fragment gebliebenen Templerchartulars des Marquis d'Albon mitbehandelt. Das mag ein etwas einseitiges Bild ergeben, tut aber dem Verdienst des Werkes keinen Abbruch, wenn man sich über diese Einschränkung nur klar ist. An einer Ehrenrettung der Templer gegenüber der nicht erst mit dem Prozeß, sondern schon weit früher (Matthaeus Parisiensis) einsetzenden Diffamierung des Ordens ist der Verfasserin sichtlich gelegen. Wo man aber hierbei nicht immer mit ihr wird übereinstimmen wollen, wird man feststellen, daß sie selbst ihre Auffassungen mit großer Behutsamkeit formuliert hat, so daß auch hier keine ernstlichen Einwände vorgebracht werden können. Für alle Beschäftigung mit den Templern im Osten wird dieses Buch künftig maßgeblich sein, wobei ausdrücklich auch auf die reiche Fülle von Detailerörterungen in den Anmerkungen verwiesen sei. H. E. M.

Robert Lawrence Nicholson, *Joscelin III. and the Fall of the Crusader States 1134—1199*, Leiden 1973, E. J. Brill, X u. 232 S. — Die Verdienste des Vf. in der Kreuzzugsforschung dürfen nicht daran hindern zu sagen, daß dieses Buch verunglückt ist, und zwar nach Kräften. Bei Joscelin III. und der von ihm aufgebauten *Seigneurie de Joscelin* haben wir es mit der einzigen Herrschaft des Königreichs Jerusalem zu tun, deren Archiv noch erhalten ist, so daß eine Biographie Joscelins III. feudalrechtliche und sozialgeschichtliche Fragen stark mitbehandeln müßte. Das fehlt fast gänzlich. Der Vf. kümmerte sich etwa ebensowenig wie La Monte in der *Rev. hist. du Sud-Est europ.* 15 (1938) darum, was die Mitgift der Agnes von Milly als Grundstock der Herrschaft eigentlich umfaßte, ja was die Einheirat in diese Familie von Großgrundbesitzern in Samaria für Joscelin und das Reich bedeutete. Der Vf. hat mit unendlichem Fleiß die chronikalischen Zeugnisse für die Geschichte des Reichs zur Zeit Joscelins zusammengetragen, aber die Urkunden zwar gekannt, jedoch nicht oder falsch interpretiert, und mit letzteren steht und fällt das Buch. So ist eine Darstellung des Reiches in seiner Agonie herausgekommen, die nicht einmal sonderlich gut ist und für die vor allem kein Bedürfnis bestand. Daß es Kapitel gibt, die nur 61 Druckzeilen Text umfassen (S. 128 ff.), zeigt, daß der Vf. auch mit der Formung des Stoffes nicht zurechtkam, zumal diesen 61 Zeilen 91 Zeilen Anmerkungen gegenüberstehen. Der Anmerkungsapparat erschlägt allenthalben den Text und ist durch lange Zitate aus der Sekundärliteratur über alle Maßen aufgebläht. An falschen Einzelheiten eine Auswahl aus vielen Beispielen: Daß Joscelin 1156—1159 Marschall von Jerusalem war (S. 28), gründet sich nur auf die Behauptung von Etienne de Lusignan im 16. Jh., was wenigstens gesagt werden sollte; nicht Hugo von Lusignan (S. 33), sondern natürlich Hugo von Ibelin wurde 1164 zusammen mit Joscelin gefangen; von „persistent efforts“ von Joscelins Schwester Agnes zu seinem Freikauf (S. 38) kann gar keine Rede sein; sie hat ihn freigekauft, aber erst nach 12 Jahren, und die Gründe hierfür wären zu erwägen gewesen; eine Königinmutter kann es im Fürstentum Antiochia nicht geben (S. 67); daß Joscelin St. Elias vor 1182 nicht besessen habe (S. 74, 100), ist falsch, denn 1182 erhielt er es nicht etwa, sondern gab es im Tauschwege an den König, der urkundlich bezeugte, daß er es ihm zuvor verliehen hatte (Röhricht, *Regesta regni Hieros.* Nr. 614); die Urkunde Röhricht Nr. 555 ist schon dort zu 1179 (nicht 1178; so Vf. S. 75) umdatiert worden, was Bedeutung hat für das Datum der Heirat Joscelins (S. 74 f.); Röhricht Nr. 562 hat der Vf. völlig mißverstanden, denn der Verkäufer, Vizegraf Amalrich von Nablus, war nicht der Vater des Käufers, sondern hatte die verkauften Beduinen zusammen mit seinem Vater Balduin von Nablus besessen; Röhricht Nr. 615

ist nicht „extant in Jerusalem“ (S. 95), sondern dort ausgestellt, überliefert aber im Deutschorndenschartular in Merseburg; den Ritterdienst aus Röhricht Nr. 608 muß Joscelin nicht nur zu Lebzeiten Philipps des Roten leisten (S. 100), sondern solange wie er, auch nach Philipps Tod, dessen ihm als Sicherheit für ein Darlehen verpfändetes Geldlehen besitzt, und nicht Joscelin hat ein Recht, nach Philipps Tod das Darlehen vom König zu verlangen, sondern umgekehrt darf dieser dann Joscelin auszahlen, muß aber nicht, sondern kann ihm das Geldlehen gegen den Ritterdienst belassen; Casalien sind niemals Städte (so S. 101 und oft); der König hatte Humfred IV. von Toron keineswegs die Zölle von Akkon zugewiesen (S. 102), sondern ein Geldlehen daraus; in Röhricht Nr. 644 geht es nicht um Honig, sondern um Zuckerrohrsaft (*zucari mel*); davon daß nach Joscelins Tod der König für die minderjährigen Töchter einen Vormund seiner Wahl bestellen darf (S. 144), steht nichts in Röhricht Nr. 654, sondern gerade umgekehrt darf Joscelin einen Vormund seiner Wahl bestellen, also auch einen möglicherweise erbberechtigten, was normalerweise im Interesse des Mündels verboten war; daß der nicht näher charakterisierte Joscelinus, zweitletzter (!) Zeuge in einer Urkunde des Grafen von Tripolis für die Pisaner vom August 1199 mit Joscelin III. identisch war, ist ausgeschlossen, da sich just die Pisaner seit 1187 erhebliche Teile von Joscelins Herrschaft hatten verleihen lassen.

H. E. M.

N. J o r g a, Philippe de Mézières 1327—1405 et la croisade au XIV<sup>e</sup> siècle (Bibliothèque de l'École des Hautes-Études 110) Paris 1896, Emile Bouillon, fotomechanischer Nachdruck mit einem Vorwort von Michel B e r z a, London 1973, Variorum Reprints, XIII u. XXXVI u. 557 S. — Auf diesen Nachdruck der Standardbiographie des zypriotischen Kanzlers und unermüdligen Kreuzzugspropagandisten Philippe de Mézières aus der Feder des berühmten rumänischen Polyhistor, dessen Darstellung nach einem Dreivierteljahrhundert noch kaum etwas von ihrer Bedeutung verloren hat, sei hier ausdrücklich aufmerksam gemacht. Das Vorwort Berzas hätte man besser als Nachwort gebracht; man hätte sich die Notwendigkeit eines weiteren vorangestellten Titelblattes erspart, auf dem man den Titel verkürzt hat, was alle Bibliothekare und Bibliographen zur Verzweiflung treiben wird, denn wer erwartet schon das wirkliche Titelblatt nach S. XIII!

H. E. M.

J e a n R i c h a r d, La situation juridique de Famagouste dans le royaume des Lusignans, Πρακτικά τοῦ πρώτου διεθνoῦς Κυπρολογικοῦ συνεδρίου 2 (1972) S. 221—229, analysiert die rechtliche Sonderstellung der wichtigsten Handelsstadt Zyperns im Spätmittelalter, die erst rein formal aus dem Königreich Zypern ausgegliedert und dem Königreich Jerusalem fiktiv zugeschlagen wurde, um dieses wenigstens in Form einer Exklave weiterzuführen (Krönung der zyprischen Könige in Famagusta zu Königen von Jerusalem, jerusalemitanisches Wappen auf den Siegeln der Zollbehörde und der Münze), was dann die faktische Ausgliederung Famagustas 1374 erleichterte, das erst an das genuesische Konsortium (*mahona*) von Zypern verpfändet, 1384 aber gänzlich abgetreten wurde, um dann bis 1464 unter die Herrschaft der genuesischen Bank von San Giorgio, später sehr bald unter venezianische Kontrolle zu geraten. Selbst während des kurzen zyprischen Zwischenspiels zwischen genuesischer und venezianischer Herrschaft wurden in der zyprischen *Secrète* die aus Famagusta bezüglichen Urkunden nicht französisch oder griechisch, sondern italienisch ausgefertigt. Es ist leicht verständlich, daß mit dieser rechtlichen Sonderstellung die wirtschaftliche Blüte eines Freihafens einherging.

H. E. M.

Il monachesimo e la riforma ecclesiastica (1049—1122). Atti della quarta Settimana internazionale di studio Mendola, 23—29 agosto 1968 (Pubbl. dell'università Cattolica del Sacro Cuore, Contributi — Serie terza, Varia 7. Miscell. del Centro di Studi medioevali 6) Mailand 1971, Vita e Pensiero, XVI u. 541 S. — Nach dem Discorso di apertura von Cosimo Damiano Fonseca (S. 1—18) enthält der Band folgende Beiträge: Réginald Grégoire, Le Mont-Cassin dans la réforme de l'église de 1049—1122 (S. 21—53), sucht zu zeigen, daß die Hauptbemühungen Monte Cassinos im Reformzeitalter dem Ausbau und der Sicherung der Terra sancti Benedicti galten, in enger Verbindung mit dem Papsttum; dadurch habe das Kloster in der Reform-„Politik“ auch ganz den Kurs der römischen Kirche, etwa in der Auseinandersetzung zwischen Sacerdotium und Imperium, eingeschlagen. — Joachim Wollasch, Die Wahl des Papstes Nikolaus II. (S. 54—78), ist ein Wiederabdruck des in der Festschrift für Gerd Tellenbach erschienenen Beitrages (vgl. DA 25, 239). — Raoul Manselli, Certosini e Cisterciensi (S. 79—104), bemüht sich um den Nachweis, daß selbst ein so strenger Orden wie die Zisterzienser im Reformzeitalter bestenfalls noch auf innermonastische Probleme eine Antwort hatte, während die Kartäuser eher den religiösen Forderungen der breiten Massen dieses Zeitalters entgegenkamen. — Giovanni Tabacco, Vescovi e monasteri (S. 105—124), bringt eine Reihe von Beispielen aus verschiedenen Diözesen, wo Bischöfe und Diözesanklerus auf der einen und Klöster auf der anderen Seite sich in ständigem Konflikt befanden. — Christopher Brooke, Princes and Kings as Patrons of Monasteries. Normandy and England (S. 125—152), geht den Gründen für die Errichtung und Ausstattung der großen Abteien in Caen, Reading Aldgate und Battle durch die ersten vier normannischen Könige nach. — Jerzy Kloczowski, La vie monastique en Pologne et en Bohême aux XI—XII siècles (jusqu'à la moitié de XII siècle) (S. 153—172), kann die engen Beziehungen zwischen dem Benediktinerorden und dem polnischen und böhmischen Staat herausarbeiten, die nach seiner Meinung zu der eigenartigen Symbiose einer nationalen und christlichen Kultur in den jungen christlichen Staaten der Piasten und Přemysliden beigetragen haben. — Die beiden folgenden Beiträge hängen eng zusammen: Réginald Grégoire, La place de la pauvreté dans la conception et la pratique de la vie monastique médiévale latine (S. 173—192) und Michel Mollat, Les moines et le pauvres. XI<sup>e</sup>—XII<sup>e</sup> siècles (S. 193—215); die Fülle der hier angesprochenen Probleme ist, wie auch die S. 217—227 gedruckten Diskussionsbeiträge zeigen, nicht in wenigen Worten zu referieren: das Ringen um einen neuen Armutsbegriff seit der Mitte des 11. Jh., der über benediktinische Forderung nach einfacher Besitzlosigkeit hinausführte, die Ausdehnung der Armutsforderung auch auf die Kanoniker seit der Mitte des 11. Jh., die Armut in der Nachfolge Christi etwa, schließlich aber auch die Stellungnahme der Orden zu den praktischen Problemen wirtschaftlich oder sozial bedingter Armut. — Anselme Dimier, Trois quarts de siècle d'intense activité sur les chantiers de construction monastiques (S. 228—255), glaubt an den von ihm zusammengestellten zahlreichen Kirchenbauten aus der Zeit vom Regierungsantritt Leos IX. (1049) bis zum Tode Calixts II. (1124) einen besonderen Hang zur einfachen und schlichten Architektur feststellen zu können. — Gilles Gérard Meersseman, „Teologia monastica“ e riforma ecclesiastica da Leone IX (1049) a Callisto II († 1124) (S. 256—270), bringt Bedenken gegen den vor allem von Dom Leclercq gebrauchten Begriff von der „théologie monastique“ vor. — Jean Leclercq, L'historiographie monastique de Léon IX à Callixte II (S. 271—302), glaubt nachweisen zu können, daß sich auf einem Höhepunkt klösterlicher Geschichtsschreibung, wie er sich in dem angegebenen Zeitraum herausgebildet

habe, diese von besonderem Engagement gewesen sei, in der Verteidigung ihrer irdischen Güter einerseits und ihrer Reformideen andererseits. — Giles C o n s t a b l e, *Monastic possession of churches and „spiritualia“ in the age of reform* (S. 304—335), geht den innermonastischen Diskussionen während des Reformzeitalters um Besitz und Einkünfte der Klöster nach. — Georges D u b y, *Le monachisme et l'économie rurale* (S. 336—350), glaubt Unterschiede in der Wirtschaftsform der Cluniazenser und Zisterzienser feststellen zu können, die letztlich jedoch beide zu einem Anstoß erregenden Wohlstand der beiden Orden führten. — Raymund K o t t j e, *Klosterbibliotheken und monastische Kultur in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts* (S. 351—372), ist der Wiederabdruck eines in der *Zs. f. Kirchengesch.* erschienenen Aufsatzes (vgl. DA 27, 256 f.). — Gregorio P e n c o, *Il movimento di Fruttuaria e la riforma gregoriana* (S. 385—398), Wilhelm K u r z e, *Zur Geschichte Camaldolis im Zeitalter der Reform* (S. 399—415) und Józef P l o c h a, *La plus ancienne histoire de l'abbaye des bénédictins à Mogilno en Grande-Pologne* (S. 416—422), bieten Spezialuntersuchungen über drei Klöster im Reformzeitalter. — Ovidio C a p i t a n i, *Imperatori e monasteri in Italia centro-settentrionale (1049—1085)* (S. 423—489), bringt eine umfassende Bestandsaufnahme des einschlägigen Materials aus der Lombardei, der Toskana, Umbrien, den Marken und Piemont. — Der *Discorso conclusivo* von Piero Z e r b i schließlich findet sich auf S. 373—382.

Kurt Reindel

Caroline W. B y n u m, *The Spirituality of Regular Canons in the Twelfth Century: a New Approach*, *Medievalia et Humanistica*, New series 4 (1973) S. 3—24, sieht keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen Mönchen und Regularkanonikern. Die Polemik des 12. Jh. sei mehr Ausdruck neuer, aber — wenn auch mit unterschiedlichem Bewußtsein — gemeinsam vertretener Ideale. W. S.

Jürgen M i e t h k e, *Abelards Stellung zur Kirchenreform. Eine biographische Studie*, *Francia* 1 (1973) S. 158—192, untersucht das Leben Abelards im Hinblick auf dessen Stellung zu den praktischen Problemen in den Klöstern seiner Zeit; dabei kommt insbesondere die Tätigkeit Abelards als Abt von St. Gildas in Rhuys (Diözese Vannes) zur Sprache, wo er von 1127 an einige Jahre wirkte und wo er mit seinen Versuchen, die Klosterzucht wiederherzustellen und die wirtschaftlichen Verhältnisse zu ordnen, scheiterte. W. H.

Benigno A. L. van L u i j k, *Le monde augustinien du XIII<sup>e</sup> au XIX<sup>e</sup> siècle*, Assen 1972, Van Gorcum & Comp., 72 S. hfl. 47. — Der letzte Versuch, eine Bestandsaufnahme der Entwicklung des Augustiner-Eremiten-Ordens kartographisch zu geben, liegt mehr als 300 Jahre zurück (1659). Die seither einsetzende wissenschaftliche Beschäftigung mit der Geschichte des Ordens hat an dem damals entworfenen Bild naturgemäß vieles geändert. Die erneute kartographische Erfassung der Entwicklung des Ordens von seinen Anfängen bis zu den Wirren der Säkularisation im Gefolge der französischen Revolution gibt daher eine willkommene nützliche Übersicht. Verzeichnet sind etwa 2000 Konvente, deren Gründungs- bzw. Aufhebungsdaten mit bestimmten Symbolzeichen schon auf den Karten selbst in groben Umrissen ersichtlich sind, die aber in einem nach Provinzen geordneten topographischen Verzeichnis nochmals präzise angeführt werden. Dem Kartenwerk geht eine kurze historische Übersicht voraus, deren Fußnoten summarisch auf die Spezialliteratur verweisen. Die Funktion eines *Monastico Augustinense* erfüllt das kleine Werk begreiflicherweise also nicht; sein Gewinn liegt einmal schon in der bloßen Übersicht, die ein solches Konvents-Inventar gewährt, zum anderen ist es hilfreich beim Auffinden eines Konventes, dessen genaue geographische Lage man nicht kennt. A. P.

Kaspar E l m, Quellen zur Geschichte des Paulinerordens aus Kloster Grünwald im Hochschwarzwald in der Stiftsbibliothek von St. Paul im Lavanttal, ZGORh 120 (1972; ersch. 1973) S. 91—124. Die Bibliothek des Kärntner Stiftes St. Paul — u. a. dadurch bekannt, daß die Bücherschätze von St. Blasien dorthin geflüchtet wurden — macht immer wieder durch bemerkenswerte Funde von sich reden. Der Vf. berichtet von einer dort entdeckten Handschrift (27. 3. 25), die u. a. eine zwischen 1365 und 1381 entstandene Redaktion der Paulinerkonstitutionen enthält, die alle Ergebnisse der jüngsten Forschungen zur Frühgeschichte dieses ungarischen Ordens in Frage stellt. Andere Teile der in der Handschrift enthaltenen Sammlung betreffen urkundliche Quellen, die bisher nur aus späteren Abschriften bekannt waren, deren Echtheit gelegentlich bezweifelt wurde. In einem Anhang werden der Inhalt der Handschrift verzeichnet, einige Konstitutionen im Vollabdruck und die Urkunden als Regesten wiedergegeben.  
H. v. M.

Kaspar E l m, Ausbreitung, Wirksamkeit und Ende der provençalischen Sackbrüder (Fratres de poenitentia Iesu Christi) in Deutschland und den Niederlanden. Ein Beitrag zur kurialen und konziliaren Ordenspolitik des 13. Jahrhunderts, Francia 1 (1973) S. 257—324. — Die Sackbrüder gehören zu jenen Orden, die 1274 durch die 23. Konstitution des 2. Konzils von Lyon aufgehoben wurden; diese Konstitution wollte alle nach 1215 ohne päpstliche Approbation gegründeten Orden abschaffen. Neben einem Abriß der Geschichte und der Verfassung beschreibt der Vf. die Versuche des Ordens, im Gebiet des Reiches Fuß zu fassen. In 16 größeren Städten des Reichs gelang eine Niederlassung (die älteste, in Köln, bestand schon vor 1260), wo sich die Sackbrüder in der Hauptsache als Prediger und Seelsorger betätigten. Sodann werden die Schwierigkeiten, die die Aufhebung des Ordens für die einzelnen Mitglieder und für die materielle Hinterlassenschaft mit sich brachten, untersucht. Daß die Sackbrüder zu bestehen aufhörten, während andere neue Orden, wie die Augustiner-Eremiten, die Karmeliten und die Serviten weiter bestanden, könnte damit zusammenhängen, daß in diesem Orden, der in der Provence, d. h. im albigensischen Milieu, entstanden war, Gedanken des Joachim-Anhangers Hugo von Digne verbreitet waren.  
W. H.

E. Randolph D a n i e l, Spirituality and Poverty: Angelo da Clareno and Ubertino da Casale, *Medievalia et Humanistica*, New series 4 (1973) S. 89—98, betont die Nähe der beiden Autoren in ihrer Auffassung des Armutsggebots.  
W. S.

Amedeo M o l n á r, Valdenští. Evropský rozměr jejich vzdoru [Waldenser. Europäischer Ausmaß ihres Trotzes], Praha 1973 (ersch. 1974), Kalich, 327 S. mit zwei schematischen Karten. — Die zahlreichen Funde und Einzelstudien der letzten Jahrzehnte, die aber noch lange nicht am Ende sind (vgl. etwa oben S. VII) machen es unentbehrlich, eine Zusammenfassung und Übersicht unserer heutigen Kenntnisse von der Geschichte der Waldenser vorzulegen. Diese undankbare Aufgabe unternahm einer der bedeutendsten Forscher in diesem Bereich, der sich u. a. auch auf zahlreiche eigene Studien stützen konnte (sie sind vollständig in seiner Bibliographie in Ročenka Komenského bohoslovecké fakulty v Praze, Praha 1973, S. 43—61 zu finden). Aus äußeren Gründen konnte das Buch keinen Anmerkungsapparat erhalten (dies soll einer künftigen französischen Fassung vorbehalten bleiben), so daß man sich jetzt mit einer kommentierten bibliographischen Beilage zufriedengeben muß. Doch hat der Vf. stets auch Quellen direkt benutzt, nicht selten auch ungedruckte Quellen, so vornehmlich solche zur späteren Entwicklung. Das Werk versucht ausgewogen